Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 02 | Wriezen, den 01. 02. 2005 | 5. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 20.12.2004 ..... S. 2-3
- Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 20.12.2004 ..... S. 4-6
- Bekanntmachung 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ..... S. 7
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten ..... S. 7-9
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin ..... S. 9-11
- Öffentliche Bekanntmachung der Erneuerung des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemarkung Herzhorn, Fluren 1 bis 2 ..... S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Erneuerung des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Bliesdorf, Gemarkung Metzdorf Fluren 1 bis 2 ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Erneuerung des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemarkung Reichenow Fluren 1 bis 3 ..... S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAMS vom 30.11.2004 ..... S. 9

Nichtamtlicher Teil

- Sonstige Informationen/ Werbung ..... S. 9 ff

Amts-ausschuss

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder-Str. 48, 16269 Wriezen

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 sind vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 07.01.2005 (Aktenzeichen 151421) erteilt worden.

Wriezen, 11.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.487.300,- €
in der Ausgabe auf	3.487.300,- €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.547.100,- €
in der Ausgabe auf	1.547.100,- €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000,00 €

§ 3

Die Amtsumlage wird gem § 13 (2) der Amtsordnung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 48,0 v.H. zur Umlagegrundlage gem. FAG festgesetzt.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich i.S. des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S. des § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S. von § 79 Abs.3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt :

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu	8.000,- €
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu	5.000,- €

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.01.05 unter AZ: 151423 14 vom Landrat des Landkreises MOL als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wriezen, den 11.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 20.12.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.12.2004

Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Nr. 14 vom 2. November 2001 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bliesdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Bliesdorf eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nut-

zung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- mindestens 25 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasser-beseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen
a) Gartenlauben i. S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I. S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwekke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der Nettokaltmiete berechnet.

(2) Nettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das Entgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.

(3) Für Wohnungen, die eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i. V. mit § 162 I der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I S. 269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

(4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10,00 % der Nettokaltmiete nach § 3.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. (2) Satz 2 und Abs. (3) ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so kann die Steuerschuld nach Abs. (1) und (2) auf Antrag um die Hälfte ermäßigt

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt. Abweichend von Satz 1 entsteht die Steuerpflicht im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung mit Beginn des Kalendervierteljahres, das dem Tag des Inkrafttretens folgt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) In den Fällen der Absätze (2) und (3) ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6
Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Bliesdorf innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Bliesdorf innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7
Mitteilungspflichten

(1) Die im § 2 Abs. (1) und (5) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Bliesdorf zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Kalendertage des auf die Inbesitznahme folgenden Monates schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
a) den jährlichen Mietaufwand i. S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Abs. (1) und (5) genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Bliesdorf verpflichtet.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
b) entgegen § 7 Abs. (1) lit. a) und b) die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
c) entgegen § 7 Abs. (2) nach Aufforderung durch die Gemeinde Bliesdorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder falsch macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 III KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14.10.1999 außer Kraft.

Wriezen, den 21.12.2004

Frank Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 20.12.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.12.2004

Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Nr. 14 vom 2. November 2001 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Gemeinde Bliesdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
   a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
   b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
   c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
   d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):
   a) Alano,
   b) American Pitbull Terrier,
   c) American Staffordshire Terrier,
   d) Bullmastiff,
   e) Bullterrier,
   f) Cane Corso,
   g) Dobermann,
   h) Dogo Argentino,
   i) Dogue de Bordeaux,
   j) Fila Brasileiro,
   k) Mastiff,
   l) Mastin Espãnol,
   m) Mastino Napoletano,
   n) Perro de Presa Canario,
   o) Perro de Presa Mallorquin,
   p) Rottweiler,
   q) Staffordshire Bullterrier und
   r) Tosa Inu.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Bliesdorf jährlich

1. für den 1. Hund	15,00 EURO,
2. für den 2. Hund	30,00 EURO,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 EURO.

2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 128,00 EURO je gefährlichen Hund.
   Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorla-

ge eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 2 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4
Steuerbefreiung

1. Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Bliesdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „aG" oder „H" besitzen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.
3. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
4. Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt.
   Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalender-monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Bliesdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.
3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Bliesdorf weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
   Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
   Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.
   Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Barnim-Oderbruch zurückzugeben.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
   b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
   c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
   a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
   b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
   c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
   d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.11.2001 außer Kraft.

Wriezen, den 21.12.2004

Frank Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin wurde mit Datum vom 23.12.2004 genehmigt.

Wriezen, den 10.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Genehmigung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung am 23.09.2004 beschlossene 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.12.2004 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00	und	14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00	und	14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 10.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2004 den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und den Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung des

4. Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 Abs.1 der Gemeinde-ordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl.I/03 S. 172) beschlossen.
Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes zu jedermanns Einsicht

vom 10. Februar 2005 bis zum 11. März 2005

in der Gemeinde Neutrebbin nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister, sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 10.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Neulewin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 18.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neulewin vom 24.11.2004 -

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl I S.59, 66), in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 24.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neulewin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.
(3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen Ortsdurchfahrten vor Kreis-und Landesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
(4) Ortsstraßen sind Straßen in Baugebieten und soweit solche nicht

ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstükke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Allgemeine Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3
Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzungen kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4
Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Antragstellung hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu erfolgen. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes einzuholen, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 5
Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
a) die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde,
b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
d) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
oder
f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 dieser Satzung erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
a) die Gründe für ihre Versagung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen,
b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
oder
c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7
Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält, diese beschädigt, verunreinigt oder zerstört; oder
d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2556,46 • geahndet werden.

§ 9
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes -OBG- in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl.I S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2004 (GVBl. I, S. 153), in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg -VwVG Bbg- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10
Bisherige Sondernutzung

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Sondernutzung von und an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Neulewin vom 17.02.1998 und der Gemeinde Neulietzegöricke vom 22.05.1996 außer Kraft.

Wriezen, den 24.11.2004

Ehling
Amtsdirektor

Anlage I
Allgemeine Erlaubnis (§ 2 der Satzung)

(1) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften des § 55 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an den Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 oder § 18 Abs. 1 des BbgStG Anwendung finden.

(2) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Balkone, Erker, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen und Hauseingangsüberdachungen über 4 qm, sowie baugenehmigungsfreie Bauteile wie Sonnenschutzdächer (Markisen), soweit sie nicht Werbeträger sind, Hauseingangsüberdachungen bis 4 qm Dachfläche.
Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen, sowie Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden.
a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt.
b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mind. 2,00 m hat.

(3) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

(4) § 55 der Brandenburgischen Bauordnung –BbgBO- bleibt hiervon unberührt.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz)
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art
4. Weihnachtsbaumhandel
5. das Aufstellen von Fahrradständern
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt
10. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt
11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen
12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch
Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 18.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin

-Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Neulewin vom 24.11.2004-

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl.I S.211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S.294), in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Neulewin vom 24.11.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 24.11.2004 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neulewin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
(2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 26.05.2004) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beein-trächtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
   1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
   2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
   3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw.. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, zählt die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
(4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm., lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
(5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Sondernutzungsausübende, der aus der Erlaubnis Berechtigte und sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
(2) Die Gebühren sind fällig:
   a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
   b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Gebührenerstattung

Wird eine erlaubte Sondernutzung vorzeitig beendet, werden im voraus entrichtete Gebühren, die über den tatsächlichen Nutzungszeitraum hinausgehen, grundsätzlich erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch das Amt Barnim-Oderbruch, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Das Amt Barnim-Oderbruch behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst dann vorzunehmen, wenn es sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsfläche überzeugt hat

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7
Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8
Sonderregelungen

(1) Der Betrieb von Straßenhandelsstellen in Ortsteilen ohne feste Verkaufsstelle ist gebührenfrei.
(2) Der Betrieb von Straßenhandelsstellen durch ortsansässige Reisegewerbetreibende ist gebührenfrei.

§ 9
Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührenordnungen der Gemeinde Neulewin vom 17.02.1998 und der Gemeinde Neulietzegöricke vom 22.05.1996 außer Kraft.

Wriezen, den 24.11.2004

Ehling
Amtsdirektor

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 24.11.2004

Tarif lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen	
	je qm Verkaufsfläche	2,50 mtl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden,	
	je qm Verkaufsfläche	3,00 mtl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen	
	1 x wöchentlich je Monat	1,00
	2 x wöchentlich je Monat	2,00
	3 x wöchentlich je Monat	2,50
	4 x wöchentlich je Monat	3,00
	5 x wöchentlich je Monat	3,50
	6 x wöchentlich je Monat	4,00
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird	1,50 mtl.

	je qm Verkehrsfläche mind.	10,00
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,04 tägl.
	mindestens je Verkaufszeitraum	7,50
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	1,00 mtl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	1,00 tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,25
	c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,25
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag	0,01
	mindestens jedoch	1,00
8.	Warenautomaten,Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	4,00 mtl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	0,50 tgl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	2,50 mtl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 mtl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	22,50 jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,50
	mindestens jedoch	7,50
10.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,50
	mindestens jedoch	7,50
11.	Gleisanlagen, je angefangene 100 lfd.m Gleis	9,00
12.	a) Nutzung der Straße während Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangenen 100 lfd. m	7,50 mtl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je qm Verkehrsfläche	0,50
	mindestens jedoch	7,50
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	0,50
	mindestens jedoch	7,50
13.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	4,00 jährl.
14.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche	0,50 tägl.
	mindestens jedoch	5,00tägl.
15.	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1-100 mtl.

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Strausberg, den 12. Januar 2005

Öffentliche Bekanntmachung der Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der

Gemeinde	**Reichenow - Möglin**
Gemarkung	**Herzhorn**
Flur(en)	**1 bis 2**

ist erneuert worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Erneuert wurde die Liegenschaftskarte, die jetzt im Maßstab 1:1000 vorliegt, aktualisiert wurde tlw. die Lagebezeichnung (Strasse/Haus-Nr.) des Flurstücks und tlw. wurde die Flurstücksbezeichnung geändert, wenn eine Neunummerierung aufgrund der Auflösung von „Überhaken" notwendig war (z.B. bei Flurstücken, durch die ein Wegeflurstück verläuft).

Das Liegenschaftskataster wurde verändert.

Die Flächen nachfolgender Flurstücke wurden verändert:

Flur 2 Flurstücke 17/67, 17/69, 17/71, 17/72

In den meisten Fällen können Sie die durchgeführte Erneuerung den Liegenschaftskarten entnehmen, die wir Ihrer Gemeinde zur Verfügung gestellt haben. Inwieweit Sie sich hier vorab informieren können, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung.
Die gesetzliche Grundlage für die Erneuerung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das erneuerte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt
vom 24. Januar 2005 bis 24. Februar 2005

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des erneuerten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls diese Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Proft
Katasteramtsleiter

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Strausberg, den 12. Januar 2005

Öffentliche Bekanntmachung der Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der

Gemeinde	**Bliesdorf**
Gemarkung	**Metzdorf**
Flur(en)	**1 bis 2**

ist erneuert worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Erneuert wurde die Liegenschaftskarte, die jetzt im Maßstab 1:1000 vorliegt, aktualisiert wurde tlw. die Lagebezeichnung (Strasse/Haus-Nr.) des Flurstücks und tlw. wurde die Flurstücksbezeichnung geändert, wenn eine Neunummerierung aufgrund der Auflösung von „Überhaken" notwendig war (z.B. bei Flurstücken, durch die ein Wegeflurstück verläuft).

Das Liegenschaftskataster wurde verändert.

Die Flächen nachfolgender Flurstücke wurden verändert:

Flur 1 Flurstücke 157

In den meisten Fällen können Sie die durchgeführte Erneuerung den Liegenschaftskarten entnehmen, die wir Ihrer Gemeinde zur Verfügung gestellt haben. Inwieweit Sie sich hier vorab informieren können, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung.

Die gesetzliche Grundlage für die Erneuerung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das erneuerte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt
vom 24. Januar 2005 bis 24. Februar 2005

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	**09:00 Uhr – 12:00 Uhr**
Dienstag zusätzlich	**13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des erneuerten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls diese Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Proft
Kataster amtsleiter

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Strausberg, den 12. Januar 2005

Öffentliche Bekanntmachung der Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der

Gemeinde	**Reichenow-Möglin**
Gemarkung	**Reichenow**
Flur(en)	**1 bis 3**

ist erneuert worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Erneuert wurde die Liegenschaftskarte, die jetzt im Maßstab 1:1000 vorliegt, aktualisiert wurde tlw. die Lagebezeichnung (Strasse/Haus-Nr.) des Flurstücks und tlw. wurde die Flurstücksbezeichnung geändert, wenn eine Neunummerierung aufgrund der Auflösung von „Überhaken" notwendig war (z.B. bei Flurstücken, durch die ein Wegeflurstück verläuft).

Das Liegenschaftskataster wurde verändert.

Die Flächen nachfolgender Flurstücke wurden verändert:

Flur 2 Flurstücke 7/31, 7/32, 7/33

In den meisten Fällen können Sie die durchgeführte Erneuerung den Liegenschaftskarten entnehmen, die wir Ihrer Gemeinde zur Verfügung gestellt haben. Inwieweit Sie sich hier vorab informieren können, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung.

Die gesetzliche Grundlage für die Erneuerung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das erneuerte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt
vom 24. Januar 2005 bis 24. Februar 2005

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	**09:00 Uhr – 12:00 Uhr**
Dienstag zusätzlich	**13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des erneuerten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls diese Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Proft
Kataster amtsleiter

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAMS vom 30.11.2004

Beschluss-Nr. 19/04
zur einstimmigen Beschlussfassung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Neufassung)

Beschluss-Nr. 20/04
zur einstimmigen Beschlussfassung, die PwC Deutsche Revision mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 21/04
zur einstimmigen Beschlussfassung den Beschluss Nr. 16/04 vom 27.09.2004 zum Wirtschaftsplan Trinkwasser 2005 aufzuheben.

Beschluss-Nr. 22/04
zur einstimmigen Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes, Sachgebiet Trinkwasser für das Jahr 2005

Beschluss-Nr. 23/04
zur einstimmigen Beschlussfassung den Beschluss Nr. 17/04 vom 27.09.2004 zum Wirtschaftsplan Abwasser 2005 aufzuheben.

Beschluss-Nr. 24/04
zur einstimmigen Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes , Sachgebiet Abwasser 2005

Beschluss-Nr. 25/04
zur einstimmigen Beschlussfassung den Beschluss Nr. 18/04 vom 27.09.2004 zum Wirtschaftsplan 2005 für die Geschäftsbereiche Trinkwasser und Abwasser aufzuheben.

Beschluss-Nr. 26/04
zur einstimmigen Beschlussfassung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2005 nach § 7 Ziffer 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg für die Geschäftsbereiche Trink-und Abwasser

Ende des amtlichen Teiles

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

Bauabgangsstatistik 2004

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer
- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m² umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauangangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb für Datenverarbeitung
und Statistik Brandenburg Potsdam, im November 2004

Amt für Forstwirtschaft Müllrose

Oberförsterei Müncheberg, Seestr. 7a,
15374 Müncheberg
Tel. 033432/557, Fax. 033432/91837,
E-Mail obf.muencheberg@affmul.brandenburg.de

Neues Landeswaldgesetz – Reiten im Wald

Für die Wälder Brandenburgs gilt seit dem 20. April 2004 ein neues Landeswaldgesetz (LWaldG). Die wichtigsten Änderungen betreffen das Reiten.

Zitat: Landeswaldgesetz § 15 Abs. (4)
„Auf Wegen sind das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen gestattet. Das Reiten sowie das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen ist nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhaltende Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand. „

Im Wald ist es für den einzelnen Reiter zum Teil schwer zwischen Waldwegen und Rückewegen zu unterscheiden. Wie bisher sollten deshalb ortsansässige Reiter oder Reiterhöfe den Kontakt zu den Revierförstereien und oder Waldbesitzern suchen, um Konflikte zu vermeiden. Im Gespräch sollte man sich über die möglichen Wege, die für das Reiten in Frage kommen, verständigen.

In den Naturschutzgebieten ist über die jeweilige Verordnung das Reiten auf allen Wegen verboten. Ausgenommen sind dabei öffentliche Straßen durch das NSG, die durch die jeweilige Gemeinde der Öffentlichkeit gewidmet wurden.

Um entstehende Konflikte zwischen Wanderern, Radfahrern, Reitern und anderen Interessensgruppen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit auf Antrag über ein gesondertes Verfahren Waldwege für einzelne Betretungsarten, wie z. B. das Reiten oder das Befahren zu sperren. Dazu zählen wichtige Gründe die im öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. der Schutz des Waldbesuchers in Erholungswaldgebieten.

A. Jander
Leiter der Oberförsterei Müncheberg

Beratung bei sozialen Problemen in Zusammenhang mit Hartz IV im Amt Barnim-Oderbruch

Jeweils am 1. und 3. Donnerstag des Monats finden ab sofort in der Zeit von 09.-12.00 Uhr im Beratungsraum im Keller des Amtes Barnim-Oderbruch Beratungen zu sozialen Problemen statt. Diese werden durch
Frau Wollschläger vom Sozialamt des Landkreises zu folgenden Problemen durchgeführt:
- Beratung für Leistungsbezieher nach SGB II und XII
- Fragen zur Grundsicherung
- Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung
- Schuldnerberatung

Die ersten Beratungstermine sind der 06.01. und der 20.01.2005.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Pliquett, unter der Telefonnummer 033456/39922 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt

KULTUR GMBH MÄRKISCH-ODERLAND
Gedankstätte/Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow

Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein

Am Samstag, 26.02.2005, um 10.00 Uhr

findet in der Gedenstätte Seelower Höhen in Zusammenarbeit mit dem URANIA Landesverband Brandenburg eine Informationsveranstaltung unter dem Motto

„1945 - Der schwere Anfang"

statt.

Alle Ortschronisten und historisch Interessierte sind recht herzlich eingeladen.
Eintritt: 2,50 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

Gerd-Ulrich Herrmann, Leiter

E-Mail: gedenkstaette-seelower-hoehen@kultur-in-mol.de
Internet: www.gedenkstaette-seelower-hoehen.de

Sparkasse
Märkisch-Oderland

Neue Öffnungszeiten in der Sparkasse Neutrebbin

ab 1. Februar 2005

Geschäftsstelle Neutrebbin:

Montag	geschlossen
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	9 - 12 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Die Geldautomaten und Kontoauszugsdrucker stehen allen Kunden weiter uneingeschränkt zur Verfügung.

Für weitere Informationen oder Fragen:
Tilo Braun-Wangrin Sparkasse Märkisch-Oderland
Große Straße 2-3, 15344 Strausberg
Telefon 03341 340-752
tilo.braun-wangrin@sparkasse-mol.de

Information zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in den Gemeinden, Ämtern und Städten der Region Oderland-Spree

Das Land Brandenburg hat die Förderung für den ländlichen Raum neu ausgerichtet. Dafür wurden drei Richtlinien zusammengefasst und die Förderung von privaten Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten in den Mittelpunkt gestellt.

Darüber hinaus ist eine Förderung der Dorfentwicklung und kommunaler Infrastrukturprojekte weiterhin möglich.

Die Landkreise sind jetzt dabei, eigene Entwicklungskonzepte mit einer Liste von Förderprojekten aufzustellen. Für die Umsetzung dieser ausgewählten Projekte stellen dann die EU und das Land Brandenburg Fördermittel ab 1. Juli 2005 über 2 Jahre zur Verfügung. Insgesamt ist eine Laufzeit für das „Förderprogramm integrierte ländliche Entwicklung (ILE)" über 5 Jahre vorgesehen.

Die Landkreise Märkisch Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) wollen ein gemeinsames Entwicklungskonzept zur Erlangung dieser Fördermittel erstellen und haben mit der Erarbeitung die Agro-Öko-Consult GmbH beauftragt.

Jetzt sind Ihre Mitarbeit und Ihre privaten Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten gefragt, um in die Liste der Projekte zur Förderung schon ab Juli 2005 oder später aufgenommen zu werden.

Anfragen richten Sie bitte an Ihren Bürgermeister oder Amtsdirektor bzw. direkt an die Agro-Öko-Consult GmbH, Frau Scherer oder Dr. Lehmann (030-54 78 23 52). Bitte nutzen Sie auch die Homepage im Internet unter www.ile-oderland-spree.de.

Folgende private Investitionsprojekte können mit bis zu 45 % der Investitionskosten gefördert werden.

- Kooperationsvorhaben von Land- und Forstwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, z.B. dorftypische Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen; Maßnahmen zur Unterbringung von Feriengästen, qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen; Verkauf- und Vermarktungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Tourismus
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere zur Einführung moderner Technologien und Verfahren sowie zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten mit Neuheitscharakter für das Land Brandenburg
- Anlage von Schutzpflanzungen u. vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- u. Forstwirtschaft.

Auskünfte über die Förderbedingungen und die Antragstellung erteilen die Agro-Öko-Consult als beauftragtes Beratungsunternehmen (Herr Dr. Lehmann, Frau Scherer, Tel: 030/ 54 78 23 52) und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde (Herr Raderkopp, 03361-554 311).

Die komplette Förderrichtlinie kann unter

http://www.mlur.brandenburg.de/cms/detail.php?id=160692&_siteid=33 abgerufen werden.

Ansprechpartner im Amt Barnim-Oderbruch:
Herr Stegemann Tel.: 033456 - 399 19

Veranstaltungen in den Gemeinden und Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch 2005

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Februar				
04.02.2005	OT Neulewin	Turnhalle Neulewin	20.00 Uhr	Karneval
05.02.2005	OT Neulewin	Turnhalle Neulewin	19.30 Uhr	Karneval
06.02.2005	OT Neulewin	Turnhalle Neulewin	14.00 Uhr	Seniorenkarneval
19.02.2005	Wanderverein Güstebieser L.			Winterwanderung
26.02.2005	Geselligkeitsverein Güstebieser L.	Bürgerhaus		Spieleabend
März				
11.03.2005	OT Neulewin	Gemeindehaus	19.30 Uhr	Frauentagsfeier
12.03.2005	OT Neulewin	Gaststätte „Zum feuchten Willi"	20.00 Uhr	Frauentagsfeier
08.03.2005	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güsteb. L.		Frauentagsfeier des Ortes
26.03.2005	Geselligkeits- u. Wanderverein	Bürgerhaus Güsteb. L.		Ostertanz
27.03.2005	Ziegenhof Zollbrücke	Zollbrücke 20	10.00 Uhr	Hoffest auf dem Ziegenhof
April				
16.04.2005	Geselligkeitsverein Güsteb. L.	Bürgerhaus		Spieleabend
17.04.2005	OT Neuküstrinchen		Friedensfest	
23.u.24.04.		ehemaliges NVA-Gelände Güstebieser Loose		Militär- und Zivilhistorisches Treffen
30.04.2005	Geselligkeits- u. Wanderverein	Festwiese Güsteb. Loose		Sportveranstaltung und Maifeuer

Kunstspeicher Friedersdorf

An der B 167

Freundeskreis Friedersdorf e.V.

Februar 2005

Freitag, 04.02./ *20.00 Uhr*
Tanz im Wirtshaus

Mit dem Duo Katrin und Andreas, Schlager, Oldies und aktuelle Hits
Eintritt: 8,00 €

Freitag, 18.02./ *20 Uhr*
Musiker, Trommler und Sänger
Das neue Programm des mobilen Liedkabaretts MTS
Mike Schafmeier (Trommler), Thomas Schmitt (Sänger), Herbert Treichel (Musiker)
Im aktuellen Programm widmet sich der Klangkörper vor allem dem Glauben. Viele von uns glauben nämlich, nicht ganz so bekloppt zu sein wie die Anderen. Wir meinen z.B. gebildet oder wetterfühlig, echte Männer oder sogar gesellig zu sein. Geradezu Spezialisten auf diesem Gebiet sind Musiker, Trommler und Sänger. Ob es in ihren Liedern, Sketchen und Limericks nun um das Überleben eines Lunches bei Freunden geht und um den Verdienst der Patienten bei der Kostensteigerung im Gesundheitswesen.

Eintritt: 10,00 €

Öffnungszeiten ganzjährig:
Speicher und Laden Mi – So 11°° - 18°° Uhr
Wirtshaus im Speicher ab 12°° (bis 20.30 Uhr warme Küche)

Tel.:03346/ 84 38 56 FAX 03346/ 854922
Tel.: Wirtshaus: 855850 (bis 20.30 Uhr warme Küche)

e-mail: **kunstspeicher-friedersdorf@t-online.de**
www.kunstspeicher-friedersdorf.de

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das erste Quartal 2005 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen zu lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 • pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.

Deutschen Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.,
Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow
Tel.: 033207 / 70891, Fax: 033207 / 70893,
eMail: DFV-BRB@t-online.de

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

Gunnar Barz
Lernhilfe „Die Wissenslücke“
15320 Neuhardenberg
fon 033476 / 54 327
15306 Seelow
fon 03346 / 855 955
funk 0175 / 37 20 326

Neuhardenberg + Seelow + Wriezen

Der *ausfüllende* Nachhilfeunterricht

- erprobt, effizient und kostengünstig
- alle Alters- und Schulstufen
- kurzfristige Verträge
- vielfältiges Fächerangebot: Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Latein, Russisch u.a.

Systematische Prüfungsvorbereitung

Lösungen von Schüler- u. Schulproblemen

Neu!
Fernsehtechnik & Sat Service

Seit 1. November 04

- Fernsehreparaturen aller Art
- Errichtung und Einstellung von Satellitenanlagen vor Ort.
- langjährige Berufserfahrung

Rudolf Kulicke
Waldsiedlung
Pappelring 1a
15306 Diedersdorf
Tel. 03346 - 854487
Funk: 0177 - 5388101

5 Ferienwohnungen in Schierke zu vermieten

Villa Sonnenblick

Reservierung: Fam. Pollok
Tel.: 034202-56103
Fax: 034202-36955
www.schierke-ferienwohnungen.de

Freude lässt sich nur voll auskosten, wenn sich ein anderer mitfreut.

Mark Twain (1835-1910)
amerik. Schriftsteller

Anlässlich unserer Silberhochzeit sagen wir ein großes Dankeschön an alle, die uns diesen Tag so unvergesslich gemacht haben
Ein besonderer Dank geht an unsere Eltern, Verwandte, Bekannte und Freunde, an Monika Rusche und Ihrem Team, dem Neuleviner Karnevalsclub, Burkhard Daue nebst Frau, Frau Gisela Budsenius, den Kolleginnen und Kollegen des Amtes Barnim-Oderbruch und den vielen Gratulanten, die an uns gedacht haben.

Christina und Michael Rubin

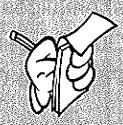

Redaktionschluß für die nächste Ausgabe des Amtsblattes März/2005) ist der 04.02.2005

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 14974 Ludwigsfelde

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 €

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.